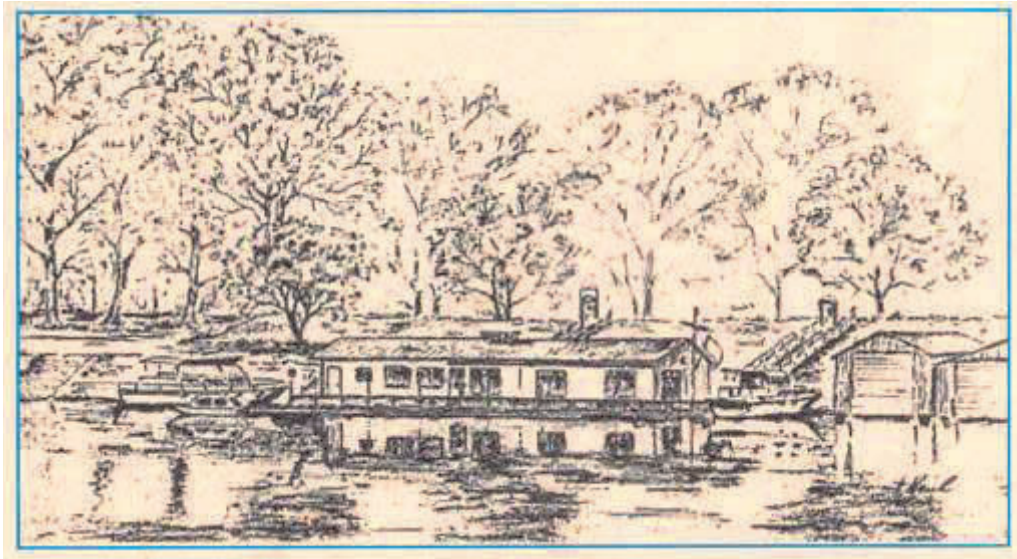




Satzung MYCG

gültig ab

11.05.2026

9. Auflage

Bearbeitungsstand: 21.03.2026

Mitgliederbeschluss: Mitgliederversammlung vom 21.03.2026

Amtsgericht: genehmigt und eingetragen im VR 625 am 11.05.2026

Gestaltung: Heike Schimmel & Georg Märdian



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck und Ziele	2
§ 3 Vereinseblem.....	3
§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8 Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen.....	8
§ 9 Organe des Clubs	9
§ 10 Mitgliederversammlung	9
§ 11 Der Vorstand.....	10
§ 12 Ehrenrat	12
§ 13 Kassenprüfer.....	12
§ 14 Haftung	13
§ 15 Auflösung des Clubs.....	13
§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	14

SATZUNG

gültig ab „Eintragung Vereinsregister“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der mit der Satzung vom 03.06.1966 gegründete Motoryachtclub
Germersheim e.V. führt den Namen:

MOTORYACHTCLUB GERMERSHEIM e. V. Kurzzeichen MYCG
--

Er hat seinen Sitz in Germersheim am Rhein und ist in das Vereinsregister in Landau eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Sport-Bund Pfalz, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und in den Fachverbänden des Motorbootsports und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der MYCG betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenverordnung.

Der MYCG bildet eine Interessengemeinschaft aller Motorbootfahrer, deren Boote mit Außen- und Innenbordmotoren betrieben werden. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, dem Motorbootsport im Rahmen des allgemeinen Wassersportes einen angemessenen Platz zu sichern. Das wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung eines regelmäßigen Ausbildungs- und Übungsbetriebes,
- Abhaltung von geordneten Wassersportübungen für den Jugendsport,
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern/innen,
- Förderung des Touren- und Fahrtenportes,
- Bereitstellung eines Clubgeländes mit Clubhaus und Motorboot-Infrastruktur,
- Schonung und Pflege der Gewässerzonen sowie deren Flora und Fauna,
- Wahrnehmung und Förderung des Motorwassersports in all seinen Erscheinungsformen.

Auch die Kooperation und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, möglich.

Die Aufgaben des Vereins werden finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Gebühren und Umlagen.

Der Motoryachtclub Germersheim e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Eine Ausnahme besteht darin, dass der Vorstand beschließen kann, für ehrenamtlich tätige Mitglieder Aufwandsentschädigungen zu leisten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand die Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er hat keine rassistischen Beschränkungen.

§ 3 Vereinseblem



Das dreieckige Vereinseblem ist dunkelblau mit gelbem Adler und gelbem Kurzzeichen MYCG.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

Mitglied des MYCG kann jede natürliche Person werden, die den motorisierten Wassersport in allen Erscheinungsformen ausübt, ausüben will oder fördert. Der Vorstand wird befugt, über eine Familienmitgliedschaft zu entscheiden.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

A ordentlichen Mitgliedern

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) Partnermitgliedern (von ordentlichen Mitgliedern)
- e) Eignerpartnermitgliedern (von ordentlichen Mitgliedern)

Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

B außerordentlichen Mitgliedern

- f) Fördernden Mitgliedern
- g) Mitgliedern auf Zeit / Mitgliedern auf Zeit (nur Jetski)
- h) Partnermitgliedern (von außerordentlichen Mitgliedern)
- i) Eignerpartnermitgliedern (von außerordentlichen Mitgliedern)
- j) Jugendmitgliedern
- k) Ehrenamtlichen Helfern gemäß § 5i

Außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann nur werden, wer auf Antrag in Textform durch die Vorstandschaft innerhalb einer Vorstandsitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder aufgenommen wird.

Bei Aufnahme als Mitglied auf Zeit oder bei Erwerb der aktiven Mitgliedschaft sowie bei einem Bootserwerb ist der Nachweis über die amtliche bzw. amtlich anerkannte Kennzeichnung des Bootes und eine ausreichende Bootshaftpflichtversicherung vorzulegen und nachzuweisen, dass auch Bergen und Wrackbeseitigung eingeschlossen sind.

a) Ehrenmitglied:

kann werden, wer sich um den Club und seine Entwicklung besonders verdient gemacht hat und durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt wird. Mehrere Ehrenvorsitzende sind möglich.

Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende können auch aktiv oder passiv sein, haben alle Mitgliedsrechte und sind von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist, aber ohne Stimmberechtigung.

b) Aktives Mitglied:

kann jede natürliche Person werden, die mit einem motorisierten Wasserfahrzeug aktiv am Wassersport teilnehmen will. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand nach mindestens dreijähriger Mitgliedschaft auf Zeit.

c) Passives Mitglied:

wird jedes aktive Mitglied, das vorübergehend oder endgültig den aktiven Bootssport aufgibt.

d) Partnermitglied:

Ehe- und Lebenspartner von Mitgliedern können als Partnermitglied im MYCG aufgenommen werden und müssen dazu einen Aufnahmeantrag in Textform stellen. Ein Partnermitglied erhält die gleichen Rechte wie der Partner. Eine Partnermitgliedschaft ist widerruflich. Sie endet, wenn die Partnerschaft endet und

kann bei Tod des Partners in eine Mitgliedschaft gemäß dem Mitgliedstatus des verstorbenen Mitglieds umgewandelt werden. Das Partnermitglied eines stimmberechtigten Mitgliedes hat in den Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme.

e) Eignerpartnermitglied:

Partner einer Schiffseignergemeinschaft können als Eignerpartnermitglied aufgenommen werden und müssen dazu einen Aufnahmeantrag in Textform stellen. Bei einer eingetragenen Eignergemeinschaft ist der Haupteigner (= Antragsteller für ein Liegeplatz) ein aktives Mitglied oder ein Mitglied auf Zeit. Jeder weitere Miteigner ist mindestens Eignerpartnermitglied im Motoryachtclub. Ein Eignerpartnermitglied eines aktiven Mitgliedes kann das Stimmrecht nach Ablauf einer durchgehenden Mitgliedszeit von 3 Kalenderjahren ab Eintrittsjahr beantragen.

Eine Eignerpartnermitgliedschaft ist widerruflich. Sie endet, wenn die Partnerschaft der Schiffseignergemeinschaft oder die Mitgliedschaft des Haupteigners endet. Eignerpartnermitglieder erhalten gesonderte Beitragsrechnungen, Vereinsmitteilungen oder Einladungen zur Mitgliederversammlung.

f) Förderndes Mitglied:

kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die den Verein ideell oder finanziell fördern will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand.

g) Mitglied auf Zeit:

kann jede natürliche Person werden, die den Motorbootssport aktiv im MYCG ausüben will. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand. Mitglieder auf Zeit gehören dem MYCG jeweils nur ein Jahr an. Sie können in dieser Zeit am Clubleben teilnehmen. Ein Verlängerungsantrag kann ohne Angabe von Gründen durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit abgelehnt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft auf Zeit erlischt auch der Liegeplatzanspruch. Diese Mitglieder sind berechtigt, während ihrer Mitgliederzeit das Vereinselement zu führen.

h) Jugendmitglied:

Jugendliche können von der Vollendung des 5. Lebensjahres an mit Einverständniserklärung in Textform eines Elternteiles oder Erziehungsberechtigter Mitglied in der Jugend des MYCG werden.

Jugendmitglieder scheiden aus, wenn sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, jedoch nicht, solange sie an Jugendwettkämpfen startberechtigt sind und an diesen Wettkämpfen regelmäßig teilnehmen.

Ansonsten können sie ohne Wartezeit die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied in Textform beantragen.

Sie sind berechtigt, aus dem Kreis der Jugendmitglieder einen Jugendvertreter zu wählen, der sie mit seinem Sitz und seiner Stimme in den Mitgliederversammlungen vertritt.

i) Ehrenamtliche Helfer:

Ehrenamtliche Helfer, die den MYCG auf vertraglicher Grundlage über einen längeren Zeitraum fachlich unterstützen, ohne am Clubleben teilzunehmen, können durch Beschluss des Vorstandes für die Zeitdauer der vertraglichen Bindung als beitragsfreies Mitglied aufgenommen werden.

j) Familienmitgliedschaft für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr:

Familienmitglied mit vermindertem Beitragssatz können Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden, wenn mindestens ein Elternteil oder Großelternteil im MYCG ist. Näheres ist in der Beitragsordnung festzulegen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern zur Verfügung, wobei die Vorschriften und Anordnungen des Vorstandes zu beachten sind.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Mit der Aufnahme in den MYCG erkennen die neuen Mitglieder die Vereinssatzung sowie die erlassenen und veröffentlichten Ordnungen an.

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sind Mitglieder derselben Mitgliedsgruppe gleichzustellen. Gebühren werden in einer Gebührenordnung durch einen Vorstandschaftsbeschluss festgelegt und geregelt. Neufestsetzungen von Gebühren werden bekannt gemacht. Alle Beiträge und Gebühren sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Es zählt der Eingang auf dem Vereinskonto.

Alle Inhaber eines Liegeplatzes sind verpflichtet, für die Instandsetzung der Clubanlagen pro Saison eine Arbeitsleistung in der Anzahl von Stunden zu erbringen, wie sie durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt wird.

Wer die Leistung nicht erbringt, wird für jede fehlende Stunde mit einem Betrag belastet, der durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt wird. Die Handhabung von Einzelheiten beschließt der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- (1) Ein Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag, Gebühren oder eine Vereinsumlage drei Monate nach Fälligkeit nicht vollständig gezahlt.
- (2) Ein Mitglied verstößt wiederholt oder schwerwiegend gegen die Zwecke und Ziele des Clubs oder die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten. Die Gefährdung steht einem Verstoß gleich.
- (3) Ein Mitglied verhält sich wiederholt oder schwerwiegend unsportlich oder unehrenhaft.
- (4) Ein Mitglied schädigt den Club oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit. Einer Schädigung steht die schwerwiegende Gefährdung berechtigter Interessenten des Clubs gleich.
- (5) Ein Mitglied missachtet in grober Weise die Anordnung von Organen des Vereines.
- (6) Ein Mitglied schädigt ein anderes Clubmitglied, soweit die schädigende Handlung oder Unterlassung oder der dadurch eingetretene Schaden einen Bezug zum Club, dessen Zielen und Zwecken oder dessen Betätigung besitzt. Einer Schädigung steht die schwerwiegende Gefährdung berechtigter Interessenten des Clubmitgliedes gleich.
- (7) Ein Mitglied befolgt ohne berechtigten Grund eine gegen ihn verhängte Disziplinarmaßnahme nicht, obwohl er unter Setzen einer angemessenen Nachfrist dazu ermahnt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Beschlussfähigkeit besteht in diesem Fall, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder gem. § 11 anwesend sind. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen in Textform aufzufordern. Der Ehrenrat ist beratend einzuschalten. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins, es sei denn, sie haben bei Erlangung der Mitgliedschaft ein zinsloses Darlehen an den Verein gegeben, das zurückgezahlt werden muss. Andere

Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen

- a) Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens ist der Vorstand berechtigt, eine geeignete, zweckmäßige und angemessene Disziplinarmaßnahme zu beschließen. Beschlussfähigkeit besteht nach Maßgabe § 7 dieser Satzung.
- b) Der Vorstand muss den Betroffenen vorher anhören oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben.
- c) Die Disziplinarmaßnahme wird mit Beschlussfassung wirksam. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel innerhalb des Clubs möglich.
- d) Gründe für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme
Der Vorstand kann gegen ein Mitglied eine Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn zumindest einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - (1) Ein Mitglied gerät mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, Gebühren oder einer Vereinsumlage in Verzug.
 - (2) Ein Mitglied verstößt gegen die Zwecke und Ziele des Clubs oder die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten.
 - (3) Ein Mitglied verhält sich unsportlich oder unehrenhaft.
 - (4) Ein Mitglied schädigt den Club oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit in einem minderschweren Fall. Einer Schädigung steht die Gefährdung gleich.
 - (5) Ein Mitglied schädigt ein anderes Clubmitglied in einem minder schweren Fall, so weit die schädigende Handlung oder Unterlassung oder der dadurch eingetretene Schaden einen Bezug zum Club, dessen Zielen und Zwecken oder dessen Betätigung besitzt. Einer Schädigung steht die Gefährdung gleich.

e) Maßnahmenkatalog

Als Disziplinarmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- (1) Eine schriftliche Ermahnung mit oder ohne Androhung einer weiteren Disziplinarmaßnahme.
- (2) Die Verhängung einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 500,- € je Einzelfall, die sich im Wiederholungsfall jeweils verdoppelt. Die Geldbuße wird vierzehn Kalendertage nach Zugang des Beschlusses beim Betroffenen fällig.
- (3) Die Untersagung mitgliedschaftlicher Rechte und Anrechte, soweit diese über die Rechte eines passiven Mitgliedes (§ 4 Ziffer c) der Satzung hinausgehen, bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr.
- (4) Das Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr.

§ 9 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">a) Die Mitgliederversammlungb) Der Vorstandc) Der Ehrenratd) Die Kassenprüfer |
|--|

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gemacht.

Ihr obliegt:

1. Die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes.
2. Die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Durchführung der Wahlen:
 - a) Des Vorstandes (Amtszeit 4 Jahre).
 - b) Der Kassenprüfer (Amtszeit 2 Jahre).
 - c) Des Ehrenrates (Amtszeit 2 Jahre).
4. Festsetzung des Aufnahmebeitrages und der Mitgliederbeiträge (Beitragsordnung) und Festsetzung von Sonderzahlungen.
5. Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder, aus denen sich der Vorstand zusammensetzen soll.
6. Die Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder an die Mitgliederversammlung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen primär durch Einladung in Textform per E-Mail oder in Ausnahmen per Post an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Postadresse. Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese an die E-Mail-Adresse/Postadresse gesandt wurde, welche durch das Mitglied zuletzt bekanntgegeben wurde.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind spätestens 21 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit Begründung einzureichen. Anträge, die nicht fristgemäß gestellt sind, können nur mit Unterstützung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung der Beschlussfassung gebracht werden. Inhalte der Anträge können bei der Vorstandschaft erfragt werden.

Neben einer Präsenzveranstaltung kann die Mitgliederversammlung auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Näheres regelt eine Versammlungsordnung des Vereins, welche durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.

Beschlüsse der Mitglieder können auch ohne Mitgliederversammlung herbeigeführt werden (Ausnahme: Auflösung des Vereins). Hierzu versendet der Vorstand an alle Mitglieder die entsprechenden Beschlussvorlagen. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform (elektronische Kommunikation/E-Mail oder Brief) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Eine eigenhändige Unterschrift bei der Stimmabgabe in Textform ist nicht erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen, Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken ist die Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist -unabhängig von der Form der Durchführung- ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes berufen werden, oder wenn ein entsprechender Antrag mit Begründung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich eingeht. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen stattzufinden.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Sportwart
6. mindestens einem Clubhafenmeister
7. dem Beauftragten für Umwelt und Naturschutz
8. mindestens einem Beisitzer

Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der aber der zweite Vorsitzende nur dann Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorstand verhindert ist.

Die Ausübung eines Amtes innerhalb der Vorstandschaft des MYCG erfordert die vorherige Mitgliedschaft im MYCG als stimmberechtigtes Mitglied.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung mit Wahl zu Mitgliederversammlung mit Wahl, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Wenn Mitglieder des Vorstandes während der Amtsdauer ausscheiden oder dauerhaft ausfallen, so kann der verbleibende Vorstand andere stimmberechtigte Mitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung betrauen. Bei der Neuwahl eines vorzeitig ausgeschiedenen oder dauerhaft ausgefallenen Vorstandsmitgliedes richtet sich das Ende der Amtszeit nach der Dauer der Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes. Sollte sich für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kein stimmberechtigtes Mitglied finden oder der Posten durch vorzeitiges Ausscheiden verwaist sein, kann in Ausnahmefällen ein geeignetes Mitglied in den Vorstand gewählt oder bis zur nächsten Wahl durch den Vorstand kommissarisch im Vorstand eingesetzt werden. In beiden Fällen wird das Stimmrecht eingeräumt.

Wenn ein Amt nicht besetzt werden kann, darf es im Ausnahmefall durch ein bestehendes Vorstandsmitglied mit übernommen werden, wobei dieses Vorstandsmitglied bei Abstimmungen weiterhin nur eine Stimme hat.

Ausnahmen gelten nicht für die Besetzung der Ämter der beiden geschäftsführenden Vorstände.

Der Vorstand leitet sämtliche Clubgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand beschließt insbesondere:

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Die Verwaltung und Verwendung von Geldmitteln nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
3. Die Veranstaltungen und Unternehmungen des Clubs.
4. Die Anstellung und Entlassung von Bediensteten, soweit solche in Frage kommen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen.
6. Die Beschlussfassungen zu § 7 und § 8 der Satzung.
7. Die Gebühren- und die Hafenordnung.

Der Vorstand kann darüber hinaus auf Grund neuer oder sich ändernder Gesetze oder amtlicher Verordnungen und auch im Rahmen der Organisation der Clubgeschäfte weitere Verordnungen ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen und bekanntgeben.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern Änderungen auf Grund von Vorgaben des Finanzamtes oder anderer behördlicher / gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Ausschüsse einzusetzen und deren Ziele und Aufgaben vorzugeben.

Der Vorstand hat nach Bedarf zusammenzutreten. Er wird durch den Vorsitzenden oder von einem beauftragten Vorstandsmitglied spätestens zwei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist bei Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch ohne Versammlung des Vorstandes im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder sonstiger elektronischer Kommunikation erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regelt eine Versammlungsordnung des Vereins, welche durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll in Textform zu führen.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die alle nicht Vorstandschaftsmitglieder sein dürfen. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Für während ihrer Amtszeit ausscheidende Mitglieder wählt der Ehrenrat bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung selbst Ersatz.

Er tritt in Tätigkeit:

- a) Zur Prüfung von Streitigkeiten, soweit sie das Clubinteresse betreffen.
- b) Bei Einleitung eines Verfahrens auf Ausschluss eines Mitgliedes.

Seine Tätigkeit ist eine gutachterliche.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer bestehen aus zwei gewählten ordentlichen Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen oder eine leitende Funktion im Verein begleiten. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied betraut der Vorstand ein anderes ordentliches Mitglied mit der Wahrnehmung der Tätigkeit bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer prüfen in der Regel einmal jährlich stichprobenartig die Übereinstimmung der Ausgabe- und Einnahmebelege mit dem Kassenbestand, die ordnungsgemäße Buchführung sowie den Jahresabschluss. Von den Prüfern wird ein Prüfbericht erstellt, den sie in der Mitgliederversammlung vortragen und mitteilen, wie und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung geprüft haben und ob wesentliche Beanstandungen zu machen waren. Dieser Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung.

§ 14 Haftung

Vorstand, ehrenamtlich Tätige und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§ 15 Auflösung des Clubs

Einem Antrag auf Auflösung des Clubs ist nur stattzugeben, wenn er von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, gestellt wird.

Zur Beschlussfassung über einen solchen Antrag ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Ein Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. War in der Mitgliederversammlung ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht vertreten, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einfache Mehrheit entscheidet.

Die Liquidierung erfolgt durch den Vorstand, der zusätzliche Liquidatoren bestellen kann. Im Falle der Auflösung des Motoryachtclubs Germersheim e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Germersheim,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Germersheim/Rhein.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des MYCG vom 21.03.2026 geändert und neu beschlossen.

Germersheim, den 11.05.2026

(vakant)
1. Vorsitzender



Heike Schimmel
2. Vorsitzende

Im Internet unter: www.mycg.de

Kontakt unter: info@myc-germersheim.de